

Version 2-2 vom 28.10.2015¹

Reglement der Schriftenreihe zur Justizforschung

¹ Grundfassung Version 2.0 vom 01.05.2013 mit Änderung vom 28.10.2015

Herausgeberschaft:

Prof. Dr. Andreas Lienhard – Mag. rer. publ. Daniel Kettiger – Prof. Dr. Philip Langbroek – Prof. Dr. Yves Emery –
Univ.-Prof. Dr. Georg Lienbacher

Inhalt

1	Zweck	3
2	Editorial Board	3
3	Aufnahmeverfahren für Publikationen	3
3.1	<i>Einreichung, Vorprüfung</i>	3
3.2	<i>Review-Verfahren</i>	4
3.3	<i>Dissertationen und Habilitationsschriften</i>	5
3.4	<i>Aktenführung und Datenschutz</i>	5
4	Autorenvertrag	5
5	Gestaltung, Layout	5
6	Pflichten der Autorinnen und Autoren	6

Herausgeberschaft:

Prof. Dr. Andreas Lienhard – Mag. rer. publ. Daniel Kettiger – Prof. Dr. Philip Langbroek – Prof. Dr. Yves Emery – Univ.-Prof. Dr. Georg Lienbacher

1 Zweck

Art. 1

Die nachfolgende Reglementierung für die Schriftenreihe zur Justizforschung bezweckt:

- a. die Qualität der Publikationen in der Schriftenreihe zur Justizforschung im Allgemeinen zu sichern;
- b. die Anerkennung der Schriftenreihe zur Justizforschung als Publikation mit "peer review" zu gewährleisten;
- c. den Reviewprozess in transparenter Weise zu regeln;
- d. die wissenschaftliche Lauterkeit der Publikationen sicherzustellen.

2 Editorial Board

Art. 2

¹ Für die Schriftenreihe zur Justizforschung besteht ein ständiges Editorial Board.

² Die Mitglieder des Editorial Boards unterstützen die Herausgeberschaft, namentlich durch Durchführung von Reviews und durch die Beratung bei der Weiterentwicklung der Schriftenreihe.

³ Die Mitglieder des Boards werden von den Herausgebern durch einstimmigen Beschluss ernannt.

⁴ Die Liste der Mitglieder des Editorial Boards ist öffentlich zugänglich.

⁵ Die Mitglieder des Editorial Boards erhalten von jeder Ausgabe der Schriftenreihe ein Freiemplar.

3 Aufnahmeverfahren für Publikationen

3.1 Einreichung, Vorprüfung

Art. 3 Vorabsprache bei Aufsatzsammlungen

¹ Für Aufsatzsammlungen (Tagungsbände, Festschriften, etc.) erfolgt eine Vorabsprache zwischen den Herausgebern der Aufsatzsammlung und der Herausgeberschaft der Schriftenreihe, bei der grundsätzlich über die Aufnahme in die Schriftenreihe entschieden und der inhaltliche und formale Rahmen der Publikation festgelegt wird.

² Der Review erfolgt anschliessend für jeden Aufsatz einzeln aber zeitlich gebündelt nach Ziffer 3.2.

Art. 4 Einreichung

¹ Die Manuskripte werden direkt oder über einen Vertragsverlag bei einem Mitglied der Herausgeberschaft eingereicht.

² Die Einreichung erfolgt durch Zustellung je eines vollständigen (Word-Format) und eines anonymisierten Exemplars (PDF-Format) des Textes in elektronischer Form.

Art. 5 Betreuung seitens der Herausgeberschaft

Der Herausgeber, bei welchem das Manuskript eingereicht wird, übernimmt in der Regel die Federführung und betreut diese Publikation seitens der Herausgeberschaft.

Herausgeberschaft:

Prof. Dr. Andreas Lienhard – Mag. rer. publ. Daniel Kettiger – Prof. Dr. Philip Langbroek – Prof. Dr. Yves Emery – Univ.-Prof. Dr. Georg Lienbacher

Art. 6 Vorprüfung

¹ Der federführende Herausgeber nimmt eine Vorprüfung des Manuskripts nach den für den Review geltenden Kriterien (Art. 8) vor.

² Hält er das Manuskript grundsätzlich für publikationswürdig, leitet er das Review-Verfahren ein.

³ Hält er das Manuskript für offensichtlich nicht publikationswürdig, so sendet er das Manuskript mit dem Antrag auf Ablehnung den anderen Herausgebern zu. Erhebt mindestens ein Herausgeber Einspruch gegen die Ablehnung, so wird das Review-Verfahren eingeleitet; andernfalls gilt das Manuskript als abgelehnt.

⁴ Die Ablehnung wird der Autorin bzw. dem Autor durch den federführenden Herausgeber mitgeteilt.

3.2 Review-Verfahren

Art. 7 Auswahl der Reviewerin bzw. des Reviewers

¹ Der federführende Herausgeber bestimmt eine fachlich geeignete Person als Reviewerin bzw. Reviewer aus folgenden Personenkreisen:

- a. in erster Priorität ein Mitglied des Editorial Boards;
- b. in zweiter Priorität eine andere anerkannte Fachperson;
- c. in dritter Priorität einen anderen Herausgeber.

² Die Reviewerin bzw. der Reviewer erhält das Manuskript ausschliesslich in der anonymisierten Fassung zugestellt.

³ Der Name der Reviewerin bzw. des Reviewers wird nur den anderen Herausgeberinnen und Herausgebern bekanntgegeben.

Art. 8 Prüf-Kriterien

¹ Der Review erfolgt hinsichtlich der folgenden Kriterien:

- a. Bedeutung des Beitrags für die Wissenschaft (Aktualität, Beitrag zum aktuellen wissenschaftlichen Diskurs, neue wissenschaftliche Ansätze, etc.);
- b. Bedeutung des Beitrags für die Praxis (Innovation, praktischer Nutzen, Responsivität zu formulierten Bedürfnissen der Praxis, etc.);
- c. wissenschaftliche Qualität (Methodik, Empirie, Vollständigkeit von Meta-Studien, etc.);
- d. formale Qualität (Aufbau, Zitierung, Sprache, etc.).

² Die Reviewerin bzw. der Reviewer kann seine Prüfung durch fachspezifische Anmerkungen zur Qualität sowie Anregungen ergänzen.

Art. 9 Entscheid

¹ Die Reviewerin bzw. der Reviewer teilt das Ergebnis des Reviews in standardisierter Form dem federführenden Herausgeber mit einer Empfehlung auf Annahme oder Ablehnung mit.

² Der federführende Herausgeber stellt das nicht anonymisierte Manuskript und den Review den anderen Herausgebern mit seinem Antrag auf Annahme (mit oder ohne Anregungen zur Verbesserung), auf Ablehnung oder auf einen zweiten Review zu. Der Antrag des federführenden Herausgebers gilt als angenommen, sofern nicht drei oder vier der anderen Herausgeber den Antrag ablehnen oder einen zweiten Review verlangen.

³ Es werden höchstens zwei Reviews durchgeführt. Ein zweiter Review bildet die Ausnahme.

Herausgeberschaft:

Prof. Dr. Andreas Lienhard – Mag. rer. publ. Daniel Kettiger – Prof. Dr. Philip Langbroek – Prof. Dr. Yves Emery – Univ.-Prof. Dr. Georg Lienbacher

⁴ Die Annahme (mit oder ohne Anregungen zur Verbesserung) oder Ablehnung wird der Autorin bzw. dem Autor und dem von der Autorin bzw. vom Autor gewünschten Vertragsverlag durch den federführenden Herausgeber mitgeteilt.

Art. 10 Haftungsausschluss

Die Herausgeberschaft und die Reviewerinnen und Reviewer übernehmen mit der Annahme eines Manuskripts keine Haftung für dessen Inhalt.

3.3 Dissertationen und Habilitationsschriften²

Art. 10a

¹ Bei Dissertationen und Habilitationsschriften wird kein Review-Verfahren durchgeführt.

² Dissertationen und Habilitationsschriften werden in der Schriftenreihe veröffentlicht, wenn sie von der Universität mit "summa cum laude" oder "cum laude" bewertet wurden.

³ Der federführende Herausgeber stellt das nicht anonymisierte Manuskript den anderen Herausgebern mit seinem Antrag auf Annahme oder auf Ablehnung zu. Der Antrag des federführenden Herausgebers gilt als angenommen, sofern keiner der anderen Herausgeber den Antrag ablehnt

3.4 Aktenführung und Datenschutz

Art. 11 Liste der angenommenen und abgelehnten Manuskripte

Die Herausgeberschaft führt ausschliesslich zum internen Gebrauch eine Liste der angenommenen und abgelehnten Manuskripte. Diese enthält neben dem Namen der Autorin bzw. des Autors und dem Titel des Manuskripts den Namen der Reviewerin bzw. des Reviewers und den Vermerk über die Annahme bzw. über die Ablehnung und deren Modalität.

Art. 12 Vernichtung von Unterlagen

¹ Bei abgelehnten Manuskripten werden das Manuskript und der Review unmittelbar nach Mitteilung der Ablehnung von allen Herausgebern vernichtet.

² Bei angenommenen Manuskripten werden das Manuskript und der Review nach erfolgter Publikation von allen Herausgebern vernichtet.

4 Autorenvertrag

Art. 13

¹ Die Autorin bzw. der Autor schliesst nach erfolgter Annahme zur Publikation mit dem Verlag der Schriftenreihe einen Autorenvertrag ab.

² Der Autorenvertrag regelt namentlich auch die Anzahl Freixemplare.

5 Gestaltung, Layout

Art. 14

¹ Alle Bände, welche in der „Schriftenreihe zur Justizforschung“ erscheinen, sollen gleich gestaltet sein. Sie sollen eine einheitliche Grösse, einen einheitlich gestalteten Umschlag sowie eine einheitliche Typografie aufweisen.

² Massgeblich sind die von der Herausgeberschaft mit dem Verlag erlassenen Gestaltungsrichtlinien sowie die vorbestimmte Formatvorlage.

² Änderung vom 28.10.2015

Herausgeberschaft:

Prof. Dr. Andreas Lienhard – Mag. rer. publ. Daniel Kettiger – Prof. Dr. Philip Langbroek – Prof. Dr. Yves Emery – Univ.-Prof. Dr. Georg Lienbacher

6 Pflichten der Autorinnen und Autoren

Art. 15 Verantwortlichkeit für den Text

¹ Für die abgedruckten Texte sind integral ausschliesslich die Autorinnen und Autoren verantwortlich. Diese liefern die Texte grundsätzlich nach erfolgtem Korrektorat bzw. Lektorat druckfertig an den entsprechenden Kooperationsverlag.

² Abweichende Vereinbarungen zwischen dem Verlag und der Autorin bzw. dem Autor bezüglich des Korrektorats sind möglich.

Art. 16 Rechtsgewährleistung

Die Autorinnen und Autoren sind dafür verantwortlich, dass alle Quellen entsprechend den wissenschaftlichen Regeln zitiert sind und dass für verwendete Abbildungen und Grafiken die entsprechenden urheberrechtlichen Einwilligungen vorliegen.

Herausgeberschaft:

Prof. Dr. Andreas Lienhard – Mag. rer. publ. Daniel Kettiger – Prof. Dr. Philip Langbroek – Prof. Dr. Yves Emery – Univ.-Prof. Dr. Georg Lienbacher